
Ort,

Datum

An das
Amt Trave-Land
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

Antrag
zur Genehmigung eines Anschlusses
an die öffentliche
Entwässerungsanlage

- **Antrag und Anlagen je 3-fach erforderlich** –
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Herstellung eines neuen Anschlusses
 Änderung, Erweiterung oder Behalten eines bestehenden Anschlusses

Art des Bauvorhabens: _____

1.1 Grundstückseigentümer:

Name, Vorname

Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer

1.2 Bauherr:

Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer

Telefonisch erreichbar unter: _____

1.1 des Grundstücks in

Postleitzahl/Gemeinde/Straße/Hausnummer

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

2. Grundstücksgröße lt. Katasteramt: _____ m²

3. Unternehmer der Kanalarbeiten:

Name der Firma

Anschrift der Firma

4.1 **Jeder Antragsausfertigung sind unbedingt beizufügen:**

- a. Flurkartenauszug M 1:2000
- b. Lageplan (mit Eintragung der geplanten Leitung) M 1:500
- c. Grundriss (mit Bezeichnung der Nutzung der Räume und Einführungsstelle der Leitung) M 1:100
- d. Schnitt des Gebäudes M 1:100

Ohne diese Unterlagen ist der Antrag nicht prüffähig!

4.2 Besondere Angaben:

(z.B. bei Kellerentwässerung)

5. **Anfall und Ableiten von Schmutzwasser:**

wird/soll in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet (werden)

5.1 Gewerbliches und industrielles Abwasser:

- wird bereits eingeleitet
- soll eingeleitet werden

Angaben zum gewerblichen/industriellen Abwasser:

Wassermenge: _____ l/s
Temperatur: _____ °C
ph-Wert: _____

Es sind folgende Einrichtungen vorgesehen:

- Schlammfang NJ _____
- Benzinabscheider Größe _____
- Ölabscheider Größe _____
- Fettabscheider Größe _____
- Stärkeabscheider Größe _____
- _____ _____

5.2 Häusliche Abwasser

Es sind folgende Einrichtungen vorgesehen:

	Anzahl	vorhanden	geplant
WC-Anlagen	_____		
Bidets	_____		
Urinierbecken	_____		
Badewanne/Brausen	_____		
Waschbecken/Ausgüsse	_____		
Waschmaschinenanschl.	_____		
Fußbodenabläufe	_____		
Geschirrspüler	_____		
_____	_____		

5.3 Sonstige Angaben zum Schmutzwasser:

- a. Die Falleitungen werden/sind gasdicht (mind. 0,30 m über die Dachhaut hochgeführt/Entlüftung): Ja Nein
- b. Alle Objekte/Ablaufstellen werden/sind mit einem Geruchsverschluss versehen: Ja Nein
- c. Es sind Schutzmaßnahmen gegen einen Rückstau im öff. Schmutzwasserkanal notwendig (DIN 1986-100): Ja Nein

Wenn ja, bitte Angaben zum Rückstauschutz machen:

Höhe der Rückstauebene: _____ m ü NHN

Abwasserhebeanlage

- für fäkalienfreies Abwasser
 für fäkalienhaltiges Abwasser

Rückstauverschluss

- erfolgt automatisch
 erfolgt passiv

Sonstiges

7. Anfall und Ableitung von Niederschlagswasser

(Angaben auf volle m² gerundet)

Es werden folgende Flächen entwässert:	vorhanden	geplant
<input type="checkbox"/> Dachflächen	_____ m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/> befestigte Hof- und Wegeflächen	_____ m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/> unbefestigte Hof- und Wegeflächen	_____ m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/> nicht überdachte Flächen	_____ m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/> Sonstige Flächen	_____ m ²	_____ m ²

7.1 Soll das gesamte Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlags- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden: Ja Nein

Wenn ja, bitte die Gesamtfläche angeben: _

7.2 Soll das gesamte Niederschlagswasser in eine geeignete Versickerungsanlage auf dem Grundstück geleitet werden: Ja Nein

Wenn ja, bitte die Gesamtfläche und welche Art von Anlage verwendet/hergestellt wird angeben: **Dem Antrag ist eine Berechnung der ausreichenden Dimensionierung auf Grundlage des Arbeitsblattes A 138 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) beizufügen!**

7.3 Soll das gesamte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern: Ja Nein

Wenn ja, ist diesem Antrag eine Berechnung der ausreichenden Dimensionierung auf Grundlage des Arbeitsblattes A 138 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) beizufügen!

7.4 Soll nur ein Teil des Niederschlagswassers in den öff. Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden: Ja Nein

Wenn ja, bitte die Teilflächen mit Flächengröße angeben, die eingeleitet werden:

7.5 Soll nur ein Teil des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück versickern: Ja Nein

Wenn ja, bitte die Teilflächen mit Flächengröße angeben, die versickert werden:

Vermerk zu 7.4 und 7.5:

Seit dem 01.01.2020 ist die unterirdische Versickerung in Wohngebieten erlaubnisfrei, jedoch anzeigepflichtig, wenn zudem folgende Bedingungen zutreffen:

- Die zu entwässernden Dach-/Terrassenflächen haben eine Größe von max. 300m²
- Das Grundstück liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes
- Das Grundstück liegt außerhalb von Altlastenverdachtsflächen

Das beigefügte Anzeigeformular für die Versickerung reichen Sie bitte über das Amt Trave-Land an den Kreis Segeberg ein. Beachten Sie hierzu auch das beigefügte Merkblatt.

7.6 Soll Drainagewasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden: Ja Nein

7.7 Sonstige Angaben zum Niederschlagswasser:

a. Es sind Schutzmaßnahmen gegen einen Rückstau im öff. Niederschlagswasserkanal notwendig (DIN 1986-100): Ja Nein

Wenn ja, bitte Angaben zum Rückstauschutz machen:

Höhe der Rückstauenebene: _____ m ü NHN

Abwasserhebeanlage für fäkalienfreie Abwässer

Rückstauverschluss für fäkalienfreie Abwässer

erfolgt automatisch

erfolgt passiv

Sonstiges

b. Sollen vorhandene Niederschlagswasserkanäle auf dem Grundstück wieder verwendet werden: Ja Nein

c. Sollen bestehende Versickerungsanlagen oder andere Anlagen zum Einleiten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück wieder verwendet werden: Ja Nein

Art der Anlage: _____

Wenn ja, ist diesem Antrag eine Berechnung der ausreichenden Dimensionierung auf Grundlage des Arbeitsblattes A 138 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) beizufügen!

8. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass:

a. Vor der Erteilung der Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage keine Arbeiten an den Kanalleitungen vorgenommen werden dürfen. Sofern öffentliche Straßen und Wege aufgegraben werden müssen, ist das Amt Trave-Land vorher in Kenntnis zu setzen.

- b. Das Verfüllen der Rohrgräben erst nach der Abnahme der verlegten Rohrleitungen erfolgen darf. Die Abnahme der Rohrleitungen, einschließlich der Kontrollschächte auf dem Baugrundstück, wird auf Antrag des Bauausführenden vorgenommen; der Antrag auf Abnahme ist an das Amt Trave-Land zu richten. Bei vorzeitiger Verfüllung der Rohrgräben kann das Freigraben der Leitungen gefordert werden.
- c. Verstöße gegen die Bestimmungen der Entwässerungssatzung nach dem Landeswassergesetz und der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.
- d. Als Nachweis ist die neu verlegte Schmutz- bzw. Mischwasserleitung im Auftrag des Grundstückseigentümers einer Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft zu unterziehen (Prüfung auf Grundlage des DWA-Merkblattes M 143 Teil 6). Der Nachweis ist dem Amt Trave-Land vorzulegen.
- e. Das Merkblatt zur Bearbeitung von Entwässerungsanträgen vom 01.Dezember 2009 für die Ausführungen beachtet und berücksichtigt wird.

Der Grundstückseigentümer:

Der Bauherr:

Der Unternehmer:

Für en Entwurf:

Anzeige

für die Versickerung von Niederschlagswasser auf reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung (Gem. § 13 des schleswig-holsteinischen Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 in der geltenden Fassung)

An den
Kreis Segeberg
Wasser-Boden-Abfall
Postfach 1322
23792 Bad Segeberg

Als Bauherr*in zeige ich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage/n für das nachfolgend bezeichnete Bauvorhaben an.

1. Lage des Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser versickert wird:

Straße / Hausnummer:	Bemerkungen:
PLZ / Ort:	
Gemarkung:	
Flur / Flurstück:	

2. Bauherr*in:

Vorname:	
Nachname:	
Straße / Hausnummer:	
E-Mail:	Telefon:

3. Gebäudeinformationen:

- Neubau
- Bestandsgebäude
- Einfamilienhaus
- Zweifamilienhaus
- Reihenhause
- Mehrfamilienhaus
- _____

4. Verbleib des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen:

Auf dem o.g. Grundstück wird das Niederschlagswasser von folgenden befestigten Flächen über Versickerungsanlagen dem Grundwasser zugeführt:

Außerhalb der Wasserschutzgebiete	
Art der Fläche (<i>zutreffendes bitte ankreuzen</i>): <input type="checkbox"/> Dachflächen:..... m ² <i>(Metalldächer nur über Sickermulde)</i> <input type="checkbox"/> Balkon- und Terrassenflächen:.....m ² <input type="checkbox"/> Hofflächen:.....m ² <i>(mit Kfz nicht befahrbar)</i>	Art der Versickerungsanlage: (<i>zutreffendes bitte ankreuzen</i>): <input type="checkbox"/> Flächenversickerung <input type="checkbox"/> Muldenversickerung <input type="checkbox"/> Kies- oder Rohrrigole <input type="checkbox"/> Hohlkörper-Rigole <input type="checkbox"/> Sickerschacht; Tiefe:.....m
<input type="checkbox"/> Verkehrsflächen :.....m ² <i>(Parkplätze, Zufahrten o.ä)</i>	<input type="checkbox"/> Flächenversickerung <input type="checkbox"/> Muldenversickerung Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser darf nur über Sickermulden oder Flächenversickerung abgeleitet werden (über die belebte Bodenzone)

Als Bestandteil dieser Anzeige füge ich einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit dem Grundriss des geplanten Bauvorhabens und der Lage der Versickerungsanlage bei.

Als Bauherr*in versichere ich, dass ich das Merkblatt zur erlaubnisfreien Versickerung vom 30.01.2020 zur Kenntnis genommen habe und die genannten Anforderungen beim Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen einhalten werde.

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg die Änderung oder Beseitigung der Versickerungsanlagen anordnen kann.

Datum / Unterschrift Bauherr*in

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kreis Segeberg
FD Wasser-Boden-Abfall
Sachgebiet Abwasser

Herr Heinbokel: 04551 / 951-9727
Frau Davids-Möhl: 04551 / 951-9452
Frau Meyer: 04551 / 951-9403

Merkblatt

Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf Wohngrundstücken gemäß §13 LWG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern

1. die Versickerung außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten, außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen, außerhalb von Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes erfolgt und
2. die an die Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden befestigten und bebauten Flächen nicht größer sind als 300 m² (für unterirdische Versickerungsanlagen) bzw. 1000 m² (Versickerung über die belebte Bodenzone) und
3. die Anforderungen an das schadlose Versickern eingehalten werden.

Für die Entwässerung befestigter Fläche bis zu 300 m² über unterirdische Versickerungsanlagen ist eine Anzeige an die zuständige untere Wasserbehörde erforderlich.

Anforderungen an das schadlose Versickern

1. Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt worden sein.
2. Es muss sichergestellt sein, dass:
 - die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden,
 - die Versickerungsanlagen natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten (zum Beispiel: Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht durchstoßen,
 - bei unterirdischen Anlagen zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird,
 - die Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Metall- oder Bitumendächern nur über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine, erfolgt.

Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg
Bad Segeberg, den 30.01.2020

¹ Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)